

## Medienmitteilung

# Subventionen und kulturelles Leben im zweisprachigen Raum

*Biel, den 20. Juni 2013*

Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB) hat zur KKFV, der neuen Anwendungsverordnung zum Kulturförderungsgesetz des Kantons Bern, Stellung genommen. Dieses trat am 1. Januar 2013 in Kraft. Der RFB wurde von der Erziehungsdirektion schon sehr früh in die Erarbeitung dieses Gesetzes und seiner Verordnung einbezogen. Somit konnte er bereits verschiedene Anträge wie beispielsweise die Anerkennung der kantonalen Zweisprachigkeit in der Kultur durchsetzen.

Der RFB weist zufrieden auf den Entwurf von Artikel 2 der Verordnung hin. Der Artikel ermöglicht es dem Kanton, in gerechtfertigten Fällen eine vermehrte Unterstützung zu leisten, um den Kanton Bern als zweisprachigen Kulturraum zu stärken. Konkret soll dies insbesondere dazu beitragen, gewisse kulturelle Aktivitäten in Biel mit einem grösseren kantonalen Beitrag zu fördern. Ein solches Vorgehen soll die Stadt Biel unterstützen, die sich mit zusätzlichen Ausgaben konfrontiert sieht, um das kulturelle Leben in beiden Sprachen zu subventionieren.

In seiner Stellungnahme forderte der RFB den Kanton auf, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um das Kulturleben in beiden Sprachen zu fördern. Er beantragt, die kantonalen Kriterien zur Kulturförderung leicht anzupassen, um auch die Zweisprachigkeit zu berücksichtigen. Der RFB schlägt somit einen neuen Absatz vor, der besagt, dass *„die im Gesetz erwähnten Kriterien der besonderen Situation angepasst werden können, die durch die Zweisprachigkeit im Kanton bedingt ist.“*

Im Laufe seines siebenjährigen Bestehens entwickelte der RFB eine Reihe von Kriterien, die dem zweisprachigen Amtsbezirk Biel angepasst sind. Diese dienten dazu, seiner Vorgehensweise bei Stellungnahmen zu Subventionsanträgen, die das kantonale Amt für Kultur einreichte, einen Rahmen zu verpassen. Zu den Kriterien gehören insbesondere die Unterstützung von jungen französischsprachigen Künstlerinnen und Künstlern, der kulturelle Austausch zwischen Biel und dem Berner Jura, der Wirkungsbereich der französischsprachigen Kultur, Übersetzungen und ein Austausch zwischen den Kulturen sowie die Unterstützung anfälliger Kulturbereiche (wie die Herausgabe französischsprachiger Werke oder das regionale Theaterschaffen auf Französisch). Wenn diese Kriterien erfüllt sind, muss nach Ansicht des RFB über die gesetzlich vereinbarten strengen Kriterien hinaus eine differenzierte kantonale Unterstützung in Betracht gezogen werden können.

Es geht ganz einfach um eine Anpassung an das übergeordnete Recht. Dieses sieht vor, *„den Bedürfnissen von sprachlichen, kulturellen und regionalen Minderheiten Rechnung zu tragen“* (Art. 4, Abs. 1 der Kantonsverfassung), und besagt, dass der Kanton Bern *„die Förderung der Zweisprachigkeit im Amtsbezirk Biel und die Stärkung der Situation seiner französischsprachigen Bevölkerung als sprachliche und kulturelle Minderheit“* bezweckt (Art. 1, Abs. 2 des Sonderstatusgesetzes). Schliesslich schreibt das Kulturförderungsgesetz vor, *„den Kanton Bern als zweisprachigen Lebensraum zu stärken“*, und fordert den Kanton auf, *„die Zweisprachigkeit des Kantons, die beiden Sprachkulturen und den Austausch unter diesen“* zu berücksichtigen.

Die vom RFB geforderte gelockerte Vorgehensweise wird grösstenteils bereits umgesetzt. Möglich ist dies dank der ausgezeichneten Zusammenarbeit zwischen dem RFB und der französischsprachigen Abteilung des Amtes für Kultur in Bern beziehungsweise mit dem Bernjurassischen Rat. Für den RFB geht es nun darum, die Vorgehensweisen in der Gesetzgebung zu verankern, um sie dauerhaft umsetzen zu können. Dieses Ziel strebt der Rat mit seiner Stellungnahme zur Kulturförderungsverordnung an.

## **Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel**

Der Präsident:

Philippe GARBANI

Der Generalsekretär:

David GAFFINO

### **Notiz an die Redaktionen :**

*Alle öffentlichen Dokumente des RFB (Medienmitteilungen, Stellungnahmen, Ziele) können auf der Internetseite [www.caf-bienne.ch](http://www.caf-bienne.ch) eingesehen werden.*

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- *Philippe Garbani, Präsident des RFB: Tel. 078 897 57 36*
- *David Gaffino, Generalsekretär des RFB: Tel. 032 323 28 70 oder 079 957 20 57*